**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

Heft: 1

Artikel: Erklärung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92878

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

urtheilung anderer Waffen zu haben, und ich glaube, wir können es ohne größere Auslagen als die Reisekosten einiger Offiziere und Techniker. Unsere Infanterie inzwischen ist mit dem Jägerund Vurnandgewehr so gut ausgerüstet, daß sie getrost einige Jahre auf ein neues vollsommenes Modell warten kann. Daher Sile mit Weile und keine Nationaleitelkeit. R. M.

## Erflärung.

In Nr. 46 der schweizerischen Militärzeitung ift ein Artifel, betitelt "Ginige Bemerkungen zum Protofoll der Militärgescuschaft von 1859" erschienen, auf den der abtretende Zentralvorstand-einige Worte glaubt erwiedern zu muffen.

Was uns vorerst an diesem Artifel auffällt, ist, daß derselbe theilweise die Kopie eines Briefes ist, den Herr Kommandant Walthard unter dem 17. Nov. an den Vorstand geschrieben hat und worin er den Wunsch ausspricht, es möchte der Vorstand einige berichtigende Worte zu dem Protofoll in die Militärzeitung einrücken lassen, weil es sonst den Anschein hätte, als wäre er (herr Walthard) wegen unrichtiger Nechnungsstellung entlassen worden.

Der Zentralvorstand, welcher fich wenige Tage nach Empfang jenes Briefes versammelte, fand bas Begehren des herrn Walthard gerechtfertigt und beschloß dem Bunsche deffelben ju entsprechen.

Bu unferm Befremden hat nun herr Walthard, ohne die Beröffentlichung unferes Entscheides abjumarten, wie es scheint, gleichzeitig mit Absendung seines Briefes an und seine Reslamation der Redastion der Militärzeitung zur Beröffentlichung übergeben.

Trop diesem nimmt der Zentralvorstand feinen Unstand auch jest noch seinem Beschlusse Folge zu geben und zu erklären, daß herr Kommandant Waltbard jederzeit als getreuer Kasser der Gessellschaft geamtet, gewissenhafte Rechnung geführt und sich um die Gesellschaft verdient gemacht hat.

Wir verkennen keineswegs die schwierige Aufgabe, welche der Kassier batte, um bei dem so lockeren Berband der Sektionen mit dem Zentralvorstande, die Einzüge zu besorgen, können auch begreifen, wenn derfelbe bei erfolglosem Bestreben weniger raftlos in der Einbringung der Beiträge geworden ift.

Sinsichtlich des in einigen Bunften angegriffenen Protofolls erlauben wir uns auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß man sich bei Abfassung desielben im Allgemeinen darauf beschränkte, nur die Beschlüsse in dasselbe aufzunehmen, um allzu große Weitläusigkeit zu verhindern.

Wir bedauern, daß im Protofoll von dem Ent. laffungsbegehren des Herrn Walthardt nichts erwähnt ift, obgleich hierüber in der Vorversammlung referirt wurde; es ist diese Unterlassung keine absichtliche, überdies hält der Vorstand dafür, daß, nachdem die Nechnungen pro 1858 und 59 noch

nicht völlig abgeschloffen find, herr Balthard auch noch nicht als entlaffen zu betrachtengift und tann bann wohl am besten beim Schluffe ber Geschäfte und bei Beröffentlichung ger Rechnungen bemfelben ber gebührende Dank des Bereins ausgesprochen werden.

Was die angegriffenen Artifel XII, iXIII. betrifft, so dürfen wir darauf verweisen, daß das Protofoll einfach und wörtlich den Antrag der Rechnungsrevisoren bringt, wie er noch schriftlich bei den Aften liegt, und wie ihn die Versammlung unverändert zum Beschluß erhoben hatte, und es sich überhaupt mehr um Regulirung der Rechnungsverhältnisse handelte und nicht um die Geschäftsführung des abtretenden Kassiers zu tadeln.

Wer der Bor- und Sauptversammlung beigewohnt hat, wird wenigstens feinen andern Gindruck bierüber erhalten haben.

Ueber die Aritik der Wahlart des Rassiers glauben wir um so eher weggehen zu können, als wirdie Gründe für unsern Borschlag in der Versammlung hinreichend entwickelt haben; im übrigen läßt sich diese Sache leicht wieder ändern; wenn sie sich nicht als dienlich bewähren sollte, da nach den Statuten das Komite allährlich neugewählt wird; ein Versuch fann also im ungünstigsten Fall keinen großen Schaden bringen.

Bezüglich der Besoldung des Kassiers erlauben wir und zu bemerken, daß und die Narauer-Schlusnahme vom Jahr 1841 ganz wohl befannt ift.

Wir finden es für gang richtig, daß in demjenigen Rall, (alfo wie hisber) wo der Raffier nicht aus der Mitte derjenigen Seftion gewählt wird, welche die Zentralleitung übernommen hat, dem= felben auch eine Entschädigung gebührt indem er dann Kraft feines Umtes gezwungen ift, der Borund Hauptversammlung jedenfalls beizuwohnen, wenn die Rechnungbangelegenheiten ihre Regulirung finden und nicht auf der langen Bank liegen bleiben follen; es erwachsen ihm daber Roften und mehr Geschäfte, - Korrespondenz, für welche er billiger Beife entschädigt werden muß. Bei ber von der dieffährigen Sauptversammlung adoptirten Art der Bestellung des Raffiers bingegen fallen diefe Grunde dabin und der Raffier theilt mit den übrigen Mitgliedern, Chre, Müben und Laften.

Wollte man gerecht fein, so mußte man denjenigen, welche in den Kantonen den Sinzug besorgen und gewiß oft allerlei Unerfreuliches dabei erleben, auch eine Sinzugsprovision zusommen laffen.

Mag auch diese Schlufinahme über Streichung der Befoldung für kleinlich gehalten werden, wir getröften uns dessen, daß wir im hinblicke darauf, daß es bei der größern Zahl unserer vaterländischen Bereine Regel ift, die Geschäfte unentgeldlich zu beforgen, uns veranlaßt sahen den Antrag zu derfelben zu fellen.

Schaffhaufen im Dezember 1859.

Der abtretende Bentralvorftand.